

Gisela Welz

Wie sollen wir mit Forschungsdaten umgehen? Und was will die DFG?

Zunehmend machen die Forschungsförderorganisationen eine „Speicherung und Bereitstellung von Forschungsdaten“ zum Thema. Worum geht es? Forscher*innen werden ermuntert, die im Forschungsprozess entstehenden Materialien so aufzubereiten, dass diese mit öffentlichen Geldern erzeugten empirischen Befunde auch für zukünftige Forschungen produktiv gemacht werden können. Um dies im Einklang mit rechtlichen, ethischen und technologischen Vorgaben möglich zu machen, sind vor und während einer Untersuchung entsprechende Vorkehrungen zu treffen, etwa eine konsequente Löschung bzw. Anonymisierung von personenbezogenen Informationen.

Derzeit werden fachspezifische Leitlinien hierfür entwickelt. In der Europäischen Ethnologie ist dies bereits 2015 eingeleitet worden durch das an der Universitätsbibliothek der Humboldt Universität zu Berlin beim Fachinformationsdienst Sozial- und Kulturanthropologie angesiedelte Projekt Forschungsdatenmanagement. Gemeinsam mit Fachvertreterinnen entwickelte es 2018 für die dgv ein Positionspapier zur Archivierung, Bereitstellung und Nachnutzung von Forschungsdaten (https://www.d-g-v.de/wp-content/uploads/2020/03/dgv-Positionspapier_FDM-1.pdf), das als Ausgangspunkt für weitere Diskussionen gedacht ist. Das Papier bildet auch den Referenzrahmen für eine sogenannte Handreichung für Antragsteller*innen und Gutachtende, die das Fachkollegium 106 der DFG kürzlich vorgelegt hat, in dem neben zahlreichen anderen Sprach-, Kultur- und Sozialwissenschaften auch die Europäische Ethnologie und die Ethnologie repräsentiert sind. Wichtigste Errungenschaft der Handreichung ist zweifellos, dass sie die politisch gewollte Bereitstellung von Daten für Zweit- und Nachnutzung nur als eine mögliche Option behandelt und die Entscheidung darüber, welche Forschungsmaterialien wann und wem zur Einsicht oder zur Weiternutzung zugänglich gemacht werden, komplett in die Hände der Forschenden selbst legt. Mehr noch: „Sollte sich im Forschungsprozess herausstellen, dass eine besondere Schutzbedürftigkeit von Forschungsdaten und Materialien bzw. involvierten Personen besteht, so kann auch nachträglich auf die Bereitstellung von Daten

zur Nachnutzung verzichtet werden“, heißt es in der für unsere Forschungsdaten anwendbaren Orientierungshilfe bei der DFG: „Den Rechten von Forschenden und an Forschung beteiligten Personen gebührt ein besonderer Schutz, dies ist gegenüber den Interessen von Nach- und Weiternutzung und unter forschungsethischen Reflexionen abzuwägen“ (https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/antragstellung/forschungsdaten/handreichung_fachkollegium_106_forschungsdaten.pdf).

Gleichwohl ist die Entwicklung von Nutzungsregularien für „bereitgestellte“ Forschungsmaterialien keineswegs einfach oder gar frei von Friktionen – schon allein deswegen, weil wir bisher selten Forschungsdaten nach- und zweitgenutzt haben und wenig Erfahrung mit der „Bereitstellung“ der von uns generierten Materialien haben. Der an sich vernünftige Gedanke, erzielte Forschungsbefunde nach der Auswertung nicht in der Schublade verschwinden zu lassen, sondern für weitere Forschungen zu nutzen, geht aber zwangsläufig mit einer Konformierung von Forschungsprozessen einher, die nicht ohne weiteres vereinbar ist mit Praxis, Ethik und Epistemologie europäisch-ethnologischen Forschens. So schreiben die Autorinnen des dgv-Positionspapiers: „Mit Blick auf Standardisierung und Regulierung des Datenmanagements werden Passungsprobleme erkennbar, wenn etwa Standards der Datenpublikation aus anderen Disziplinen auf Forschungen aus der Europäischen Ethnologie übertragen werden, ohne deren methodische Besonderheiten, spezifische Forschungsstile und forschungsethische Implikationen ausreichend zu berücksichtigen.“

Anders als experimentelle und Hypothesen testende Forschungsprogramme konzeptualisiert die Europäische Ethnologie die Interviewten nicht als „Studienteilnehmer*innen“, sondern betrachtet sie als mit Rechten ausgestattete Mitglieder eines sozialen Zusammenhangs, zu dem sie den Forscher*innen Zugang gewähren. Die Beziehung zwischen Forscher*innen und Erforschten wird beiderseits als ein Vertrauensverhältnis begriffen. Forschende verbürgen sich aufgrund der in der Ausbildung erlernten forschungsethischen Standards für einen verantwortungsvollen Umgang mit den ihnen anvertrauten Informationen und verwenden diese nur mit Einverständnis der Erforschten. Deren Zustimmung wurde bisher im Forschungsprozess mündlich eingeholt; die Formalisierung in Schriftform, wie sie das Datenschutzrecht für die Speicherung und Archivierung von personenbezogenen Daten vorsieht, verändert die Beziehungsqualität der Feldforschung. Die DFG-Handreichung schreibt eine standardisierte *Informed-Consent*-Erklärung nicht generell vor; im Fall der Bereitstellung für Zweit- und Nachnutzungen sind diese aber in der Regel notwendig.

In die Zielstellungen der Forschungsorganisationen und der politischen Akteure, die eine nationale Forschungsdateninfrastruktur aufbauen wollen, sind auch Vorannahmen über die Datenförmigkeit erzielter Forschungserträge eingeschrieben, die zwar für quantifizierende empirische Sozialwissenschaften zutreffen mögen,

aber für qualitativ arbeitende Studien und zumal für Ethnographien nicht anwendbar sind. Wir müssen uns gegen das Überstülpen des Datenbegriffs wehren – nicht nur, weil das Spektrum der durch vor allem qualitative Methoden generierten Forschungsmaterialien vielfältiger ist, sondern weil – wie die Critical Data Studies und die soziologische Wissenschaftsforschung aufzeigen – die Datafizierung von Forschung auch eine Hierarchisierung von Disziplinen vorantreibt, die datenintensive Forschungsprogramme höher bewertet als andere.

Letztlich hat die beschriebene Entwicklung alle Stärken und Schwächen eines auf der Partizipation von *Stakeholdern* basierenden Aushandlungsprozesses, wie er in vielen Politikfeldern in europäischen Gesellschaften beobachtbar ist und in unserem Fach von der *Anthropology of Policy* erforscht wird. *Policy*-Prozesse setzen oft widersprüchliche und unkalkulierbare Dynamiken in Gang, die den anfänglich intendierten Nutzen in sein Gegenteil verkehren können. Denn der Wunsch nach implementierbaren Maßnahmen (*Policies*), praktikablen Mindestanforderungen (*Standards*) und messbaren Effekten (*Benchmarks*) tendiert zu Vereinfachung und Vereinheitlichung. Es ist an uns, die Komplexität und den Wert unserer Forschungsansätze explizit zu machen und zu verteidigen. Denn die Veränderungen, die im Zusammenhang mit der Etablierung von Forschungsdatenmanagement angestoßen werden, sind weitreichend: Sie betreffen Arbeitsabläufe in der Forschung, rechtliche, technische und finanzielle Fragen, die Machbarkeit von Untersuchungen und die Curricula der Ausbildung von Studierenden und Promovierenden. Die Einführung von Forschungsdatenmanagement hat das Potenzial, für die Forschungspraxis ähnlich einschneidende Veränderungen auszulösen, wie sie in Studium und Lehre seit den 1990er Jahren durch den Bologna-Prozess erzeugt wurden.

<https://doi.org/10.31244/zfvk/2020/01.07>